Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 16.

(No. 820.) Allerhöchste Deklaration vom 19ten August 1823., wegen Anwendung der Zoll-Ordnung vom 26sten Mai 1818., bei der von Gewerbetreibenden in den Grenzbezirken nicht nachgewiesenen Versteuerung.

Ich bestimme auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 6sten v. M., daß wenn durch die, in Folge der gesetzlichen Vorschrift im §. 17. der Zollordnung vom 26sten Mai 1818., ertheilten Anordnungen von Gewerbetreibenden in den Grenzbezirken die erfolgte Versteuerung oder die steuerfreie Abstammung von Gegenständen nachgewiesen werden soll, dies aber in der angeordneten Art nicht geschieht, für diejenigen Quantitäten, bei denen letzteres der Fall ist, die allgemeinen Strafbestimmungen des §. 11. und der folgenden §§. der Zollordnung gelten sollen. Wenn aber aus der Nichtbefolgung der ertheilten Vorschriften nur ein Versehen in der Form folgt, so ist eine extraordinaire Strafe, nach der Bestimmung im §. 124. der Zollordnung, in Anwendung zu bringen. Hiernach haben die Behörden in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 19ten August 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Kircheisen und von Klewiz.

(No. 821.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten September 1823., wegen eines Präklusions-Termins zu Einreichung der Schuld-Atteste über Lieferungs-Forderungen aus der französischen Militair-Verpflegungs-Periode, vom 1sten März $18\frac{12}{13}$.

Ich autorisire Sie auf Ihren Bericht vom 23sten v. M. zur Einreichung der noch unberichtigten, von den betreffenden Provinzial-Verpflegungs-Behörden ausgestellten Schuld-Atteste, über Lieferungs-Forderungen aus der französischen Militair-Verpflegungs-Periode, vom 1sten März 1812. bis zum 1sten März 1813., einen allgemeinen Präklusiv-Termin anzuberaumen, den Ich hiermit auf den

(Ausgegeben zu Berlin den 7ten Oktober 1823.)

31sten Dezember d. J. festsetzen will, und sollen alle bis dahin nicht angemeldete wenn gleich früher bekannte Ansprüche aus solchen Schuld-Attesten, als erloschen betrachtet werden.

Berlin, den 4ten September 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister von Klewiz.

(No. 822.)

Tarif,

nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über die Warthe von Louisenhain nach Staroleka erhoben werden soll. Vom 18ten September 1823.

Für eine Person, und was diese als Last tragen kann....Sechs Pfennige.
Für ein Pferd, Ochse oder Kuh, jedoch ohne Reiter oder Führer..Ein Silbergroschen.
Für ein Schwein.......................................Sechs Pfennige.
Für ein Kalb, Hammel, Schaaf, Lamm oder Ferkel......Drei Pfennige.

Bei großem Wasser, Eisgang oder Sturm wird der doppelte Satz bezahlt; bei ganz großem Wasser oder sehr starkem Eisgang, wo Gefahr vorhanden ist, finden die vorstehenden Sätze keine Anwendung.

Verlangt eine Person mit ihrem Pferde, Rindvieh oder Wagen übergesetzt zu werden, so muß dies sogleich geschehen, alsdann wird aber der doppelte Satz bezahlt.

Sobald zwei Personen oder zwei Pferde zur Fähre kommen, muß gleich übergefahren werden, und ist der Fährmann für jeden muthwilligen Aufenthalt, oder für jede Uebertretung vorstehender Bestimmung, verantwortlich.

Ausnahmen:

1) Für den durch Menschen, Pferde oder Ochsen gezogenen Wagen wird nicht besonders bezahlt.
2) Die auf Kommando geschickten Offiziere und Gemeinen, auch Ordonnanzen, so wie die zur Uebung gehenden Landwehrmänner werden frei übergefahren.
3) Feuerlöschfuhren und dazu gehörige Leute werden frei übergesetzt.
4) Bei Strafe von Einem Thaler für jeden zu viel erhobenen Groschen, dürfen die vorstehenden Bedingungen nicht übertreten werden.

Gegeben Berlin, den 18ten September 1823.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

von Bülow.

(No. 823.)

Tarif,

nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Skirwithstrom bei Skirwith erhoben werden soll. Vom 18ten September 1823.

1) Für eine zweispännige Fuhre, mit oder ohne Ladung Zwei Silbergroschen.
2) Für ein Pferd und Reiter, mit oder ohne Gepäck .....Ein Silbergroschen.
3) Für eine Person und was diese als Last tragen kann...Vier Pfennige.
4) Für ein Stück Rindvieh, incl. Treiber..............Ein Silbergroschen.
5) Für ein Kalb, Schwein, Hammel, Schaaf, Lamm oder Ferkel, incl. des Treibers ....Vier Pfennige.

Bei hohem Wasserstande im Frühjahr, längstens aber vierzehn Tage nach dem Eisgange, ist der Fährpächter, der mehreren Mühe und des schwierigen Ueberfahrens wegen, befugt, das Doppelte der oben verzeichneten Sätze zu erheben.

Ausnahmen:

1) Die auf Kommando geschickten Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen, auch Ordonnanzen, so wie die zur Uebung gehenden Landwehrmänner, werden frei übergefahren. Imgleichen sind die in herrschaftlichen Angelegenheiten, auch mit Freipässen reisenden Königlichen Offizianten, von Erlegung des Fährgeldes befreit.
2) Sind davon befreit: der Königliche Vorspann, die Fuhren zum Transport der Materialien zu Königlichen Bauten, zum Transport des Deputat-Brennholzes für sämmtliche Königliche Offizianten, und zum Transport der Lebensmittel und Fourage für das Militair.
3) Wenn Eisbahn ist, wird von allen vorbenannten Sätzen die Hälfte in dem Falle bezahlt, wenn der Fährmann Straße gegossen hat, und die Uebergehenden auf Verlangen begleitet werden, oder die gegossene Straße gebrauchen. Findet das eine oder das andere nicht Statt, so darf auch Ueberfahrtsgeld nicht erhoben werden.
4) Extraposten bezahlen das Fährgeld nach den geordneten Sätzen, erstere auch zugleich für die Rückkehr der Extrapostpferde.
5) Alle ordinairen fahrenden und reitenden Posten gehen frei.
6) Bei jedem Uebertretungsfall gegen diese Festsetzung verfällt der Fährpächter in eine unerläßliche Strafe von Zwanzig Thalern.

Gegeben Berlin, den 18ten September 1823.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Bülow.

(No. 824.) Bekanntmachung vom 26sten September 1823., wegen Stempelpflichtigkeit der sogenannten Dispositionsscheine.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 4ten d. M. haben des Königs Majestät zu bestimmen geruht, daß die sogenannten Dispositionsscheine der Bankiers und

und Kaufleute in Hinsicht auf die Stempelpflichtigkeit wie Schuldscheine betrachtet und nach den Bestimmungen des Stempeltarifs unter diesem Artikel behandelt werden sollen.

Berlin, den 26sten September 1823.

Der Finanzminister.
v. Klewiz.

(No. 825.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27sten September 1823., wegen Anstellung zweier Departements-Aktoren und resp. eines Präklusions-Termins rücksichtlich der Kriegesschulden-Forderungen aus der Zeit des Herzogthums Warschau an die Departements Posen und Bromberg.

C.O. v. 11 Juni 26
C.O. v. 13 Dec. 1828 u. 2 Juli 1829. , 27 Januar 1829.

Auf Ihren Bericht vom 4ten d. M. genehmige Ich, daß die beiden vormaligen Präsidenten der Departementalräthe von Radonsky und von Dziatowsky als Aktoren, der erstere für das Posensche, der zweite für das Brombergsche Departement bestätigt werden, indem Ich denselben die Befugniß beilege, sich, jeder für sein Departement und Namens desselben, mit voller Rechtsgültigkeit über diejenigen Forderungen zu erklären, welche aus der Zeit des Herzogthums Warschau auf die mit den Departemental-Behörden abgeschlossenen Kontrakte oder auf Leistungen begründet werden, welche von den Departemental-Behörden entweder unter ausdrücklicher Zusicherung der Vergütung, oder doch unter bestimmter gesetzlicher Verpflichtung dazu gefordert worden sind. Ueber alle andere in Hinsicht ihres Rechtstitels zweifelhaften Forderungen, muß die Entschließung bis nach Organisation der Provinzial-Stände, vorbehalten bleiben. C.O. v. 27 Januar 1829

Damit aber die erstgedachten Forderungen aus Kontrakten und Requisitionen bald mit Sicherheit übersehen werden mögen, bestimme Ich, daß alle bis jetzt noch nicht von den Regierungen als völlig liquid ausdrücklich anerkannten Ansprüche dieser Art, ohne Unterschied, ob sie bereits bei irgend einer Behörde angemeldet worden sind oder nicht, bis zum 1sten Januar 1824. bei der betreffenden Departements-Regierung angemeldet werden, alle nicht angemeldeten aber, ohne Ausnahme, nach Ablauf des festgesetzten Termins erloschen seyn sollen.

Die Anmeldung kann zwar vorerst auch ohne Beläge erfolgen. Die Regierungen haben aber demnächst die Interessenten zur Beibringung derselben aufzufordern und die Sachen in Gemäßheit der Kabinetsorder vom 27sten Oktober 1820. zu instruiren und zur Entscheidung zu bringen.

Berlin, den 27sten September 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister von Schuckmann.